



Förderverein Grundschule Weilerswist

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Weilerswist“.
Sitz des Vereins ist Weilerswist

§ 2

Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Grundschule Weilerswist zur Anschaffung von Lehrmaterialien sowie Unterstützung von Schulfesten.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einseitige, schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter gleichzeitiger Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Jahresbeiträge.
Das Mitglied verpflichtet sich, evtl. Konto- und Anschriftenänderungen unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Austrittserklärungen gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres (zum 31.12.) mit vierwöchiger Frist.
 - b) Ausschluss.
Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt oder sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt. Das Mitglied kann gegen den Beschluss Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - c) Tod.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Beiträge und Spenden

- 1) Der Mindestbeitrag beträgt € 6,00.
Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt fällig und wird vom Kassenwart eingezogen.
- 2) Darüber hinaus werden Zuwendungen zur Erfüllung des Vereinszwecks entgegengenommen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 5a Mitgliederversammlung

- 1) Innerhalb des ersten Quartals eines Geschäftsjahres findet die Hauptversammlung statt. Sie hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts;
 - c) Wahl des Vorstandes sowie
 - d) Wahl der beiden Kassenprüfer.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird darüber hinaus nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder Einberufung unter Angabe der Besprechungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragt.
- 3) Die Einladung erfolgt schriftlich mit mindestens drei Wochen Frist. Eine beabsichtigte Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen aus der Einladung ersichtlich sein.
- 4) Das Protokoll der jeweils letzten Mitgliederversammlung kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

§ 5b Vorstand

- 1) Sollten nicht ausreichend Mitglieder für die Vorstandsarbeit gefunden werden, so kann der Vorstand bestehen aus
 - Vorsitzende(r)
 - stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - Kassierer(in)

Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

- 2) Die/Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Sie/Er beruft Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein. In diesen Versammlungen und Sitzungen führt sie/er in der Regel den Vorsitz. Sie/Er führt die Beschlüsse der Organe des Vereins aus. Im Verhinderungsfall vertritt sie/ihn der/die stellvertretende Vorsitzende.

In Eilfällen kann der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende über Ausgaben für die in § 2 genannten Zwecke bis zu einem Betrag von 200,- € verfügen. Die Summe der Beträge darf 400,-€ im Geschäftsjahr nicht übersteigen. §2 Abs. c) und d) bleiben hiervon unberührt.

- 4) Der/Die Schriftführer(in) fertigt die Niederschrift über die Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane. Diese werden bei der darauf folgenden Zusammenkunft zur Genehmigung vorgelegt.
Er/Sie verwaltet das Schriftgut.

- 5) Der/Die Kassierer(in) verwaltet Beiträge und Spenden, führt Zahlungsanweisungen aus und bereitet die Steuererklärung vor.
Die Überprüfung der Geschäftsführung des/der Kassierers/Kassierer(in) obliegt den Kassenprüfern. Über das Ergebnis berichten sie in der ersten Mitgliederversammlung im kommenden Geschäftsjahr.

- 6) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel.
In Eilfällen können zwei der Vorstandsmitglieder über Ausgaben für die in § 2 genannten Zwecke verfügen. Davon ausgeschlossen sind die in §2 Abs. 1) c) und d) genannten Festzuschüsse, da diese nur einer einfachen Beantragung bedürfen.

§ 6 Wahlen und Abstimmungen

- 1) Der Vorstand wird in der Hauptversammlung in jeweils getrennten und geheimen Wahlgängen gewählt. Gewählt ist jeweils die Person, die die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erhält. Steht infolge Stimmgleichheit nicht fest, wer gewählt worden ist, so findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Die beiden Kassenprüfer können offen bestimmt werden.

- 2) Abstimmungen in Vorstand und Mitgliederversammlung erfolgen offen.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Sofern mehr als ein Fünftel der Anwesenden es verlangen, ist geheim abzustimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.
- 4) Drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ist erforderlich bei
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins.
- 5) Für die Beschlüsse des Vorstandes bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
Bei Abwesenheit des/des Vorsitzenden und seiner(s) Stellvertreter(in) ist der Vorstand nicht beschlussfähig.

§ 7 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Drei-Eichen-Schule e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 24.03.2015 geändert und tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Weilerswist, den 24.03.2015